

## Novellierung der 1. BImSchV

### Erläuterungen und Hinweise von Rolf Nemus

Lieber Leser!

Die Novellierung der **1. BImSchV** (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ist nun endgültig fertiggestellt und wird mit Stichtag

**22. März 2010 definitiv in Kraft treten.**

Ich möchte hier nicht lange über das „Warum“ reden. Nur soviel: Der Staat ist der Meinung, dass die 1. BImSchV seit Jahren endlich einmal überarbeitet werden musste und dass die Feinstaubbelastung in Deutschland zu hoch ist. Dem soll mit strengeren Grenzwerten Rechnung getragen werden. Die strengeren Grenzwerte sind in dieser 1. BImSchV festgelegt. Näheres zum „Warum“ und was man sich sonst noch davon verspricht, können Sie im Internet unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de) nachlesen.

Ich möchte hier nur für Kamininteressierte die wesentlichen Auswirkungen darlegen. War die 1. BImSchV bisher für Privatleute eher uninteressant, so hat sich das mit dieser Änderung leider grundlegend geändert. Da sich Privatleute in der Regel mit dieser Materie nicht sonderlich auskennen, versuche ich hier, die Auswirkungen für Kaminbesitzer und alle, die es werden wollen, möglichst einfach darzulegen. Fachleute bitte ich deshalb, nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen. Ich bin aber gerne offen für jede Anregung.

Ein Hinweis noch:

Ich habe in dieser Darstellung lediglich die Informationen für Kamine herausgestellt, die

- mit Scheitholz [naturbelassenes stückiges Holz; §3 (1) 4]
- und mit Pellets [§3 (1) 5a]

heizen. Für alle anderen Brennstoffe möchte ich Sie bitten, die Informationen hierzu in der 1. BImSchV selbst nach zu lesen.

**Ein wichtiger Hinweis vorab:**

Ich habe oftmals schon von verschiedenen Stellen gehört, dass Altanlagenbesitzer sich keine Sorgen zu machen brauchen, da es ja **Bestandsschutz** und lange Übergangszeiten gibt.

**Fakt ist:**

Es gibt in der 1. BImSchV nicht einmal das Wort „**Bestandsschutz**“. Ebenso gibt es keine einem Bestandsschutz gleichkommende Regelungen. Es gibt lediglich Fristen, die regeln, ab wann die Emissionsgrenzwerte mit unterschiedlich strengen Vorgaben eingehalten werden müssen.

**Rolf Nemus**, Buchautor, Wolfsweg 20, 26639 Wiesmoor, Tel.: +49 (0) 49 44 / 91 44 09

eMail: [Rolf.Nemus@t-online.de](mailto:Rolf.Nemus@t-online.de)

Buch: „**Feuer+Wasser – wasserführende Kamine**“; ISBN: 978-3-00-022278-8

Internet: [www.ratio-center.com](http://www.ratio-center.com)

Stand: März 2010

# Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

---

## **Eigene Anmerkungen zur neuen, novellierten 1. BImSchV:**

Bei ca. 15 Mio. Feuerungsanlagen, von denen die meisten eher kleineren Charakter haben und für einen Einzelraum bestimmt sind, macht eine Einteilung in Einzelraumfeuerungsanlagen und eben nicht Einzelraumfeuerungsanlagen vom Grundsatz her Sinn.

### **Zielsetzung: Im großen Stil die Emissionswerte zu verringern, primär: die Feinstaubbelastung.**

Was aber ist mit den etwas größeren Feuerungsanlagen? Gerade wasserführende Kamine sollen vom Grundgedanken her die Heizungsanlage mit unterstützen und sind somit in der Regel nicht mehr „nur für einen Einzelraum“ gedacht. Oftmals geht die Nutzung eines solchen wasserführenden Kamins in Kombination mit alternativen Energieformen wie Solar und Erdwärme einher. Aufwendige Installationen und aufeinander abgestimmte Pufferspeicher machen diese Art der Kamine teuer. Eine solche Anlage wird im Normalfall „fürs Leben“ gekauft. Die Leute, die solche Energienutzungsformen für ihr Haus umgesetzt haben, haben alle in guter Absicht ihre Heizinvestitionen wohl durchdacht. Niemand hat jedoch ernsthaft in Erwägung gezogen, dass die Regierung einmal eine 1. BImSchV ins Leben rufen wird, die dazu führen kann, dass bestehende und **selbst ganz neue Anlagen** vielleicht stillgelegt werden müssen, weil die Vorort-Messung durch den Schornsteinfeger andere, ungünstigere Messwerte als unter Prüfstandsbedingungen ergeben können.

Genau das ist leider mit der novellierten 1. BImSchV passiert. Während es für die große Masse der Einzelraumfeuerungsanlagen genügt, eine Prüfstandsbescheinigung des Hersteller vorzulegen, müssen die in der Anzahl weitaus weniger „**nicht Einzelraumfeuerungsanlagen**“ bei der Abnahme und in der Regel alle 2 Jahre vom Schornsteinfeger gemessen werden.

In den vergangenen Jahren wurde das Heizen mit Holz immer als umweltverträglich und CO<sub>2</sub>-neutral dargestellt. Nun auf einmal hat man die Kamine als Staubschleudern entdeckt und verurteilt sie. Es gibt wirklich viele Leute, die gerade in den letzten Jahren der explosiven Energiekostensteigerung für sehr viel Geld wasserführende Kamine gekauft haben. Diese sollen das ganze Haus heizen und die Unabhängigkeit von Gas und Öl gewährleisten und haben oftmals 10 kW und mehr an Nennwärmeleistung. Solche Anlagen inklusive Installation von Leitungen und Verkleidungen kosten durchaus schon einmal 10-15 Tausend Euro und mehr.

Zumindest alle neueren Anlagen, egal ob Einzelraumfeuerungsanlage oder nicht, wurden vom Hersteller nach EN Norm geprüft. Nun sollen die „nicht Einzelraumfeuerungsanlagen“ alle 2 Jahre gemessen werden. **WARUM?** Die Kamine wurden geprüft. Es soll sinngemäß wie unter Prüfstandsvorschriften gemessen werden. Wenn das möglich wäre, würden die Messwerte ja wohl denen unter Prüfstandsbedingungen entsprechen und Messungen wären demnach vollkommen überflüssig. Werden andere Messwerte als unter Prüfstandsbedingungen erwartet, wären Messungen zumindest logisch sinnvoll. Allerdings führen solche Messungen eventuell zu Werten, die die Vorgaben der 1. BImSchV beim Betreiber zu Hause nicht erfüllen, auf dem Prüfstand aber sehr wohl. Da es Häuser in Tal-Lagen, auf Bergen und hinter Hochhäusern gelegen gibt, so wie Schornsteine

- mit hohen und eher niedrigen Längen
- mit großen und kleineren Durchmessern
- mit eckigem und rundem Querschnitt
- alter und neuer Bauweise
- sowie gutes und eher ungünstiges Kaminwetter
- ...

## Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

---

sind die Unterschiede in den Messwerten vorprogrammiert, was Fachleute wohl kaum verwundern dürfte. Selbst die Hersteller können unmöglich vorhersagen, ob der von ihnen verkaufte Kamin beim Betreiber der Anlage die Emissionsgrenzwerte einhalten wird. Wenn nicht, ist der Kunde der Dumme. Er muss seinen Kamin stilllegen, oder sich einen neuen Kamin kaufen. Das kann jedoch durchaus auch bei einem neuen Kamin, der keine Einzelraumfeuerungsanlage ist, passieren. Der Kunde, der einen neuen Kamin kauft, darf eigentlich Sicherheit bei der Einhaltung der Emissionswerte erwarten. Diese Sicherheit ist aber mit der neuen 1. BImSchV nicht mehr gegeben, da bei „nicht Einzelraumfeuerungsanlagen“ die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf die alle 2 Jahre zu wiederholende Vorort-Messung abgestellt wird.

Wenn man in der Regierung der Meinung ist, dass die Prüfstandsmessungen der Hersteller nicht ausreichend sind, warum wird dann nicht primär die große Masse der Kamine, die Einzelraumfeuerungsanlagen, regelmäßig gemessen? Wenn es stimmen würde, dass die Emissionswerte vor Ort nicht denen unter Prüfstandsbedingungen entsprechen, dann hätte man zumindest im großen Stil die Chance, die Feinstaubwerte zu reduzieren. So aber wird lediglich die weitaus kleinere Zahl der nicht Einzelraumfeuerungsanlagen gemessen. **Offensichtlich fehlt es der geplanten Verordnung an fachlicher, der Zielsetzung geschuldeter Logik!**

Wahrscheinlich wird aber alles nicht so heiß gegessen wie es gekocht wird. Fakt ist, dass die Schornsteinfeger ganz bestimmt kein Interesse daran haben werden, die Kaminanlagen „tot zu messen“. Es wird eben, im Sinne der Zielsetzung einer reduzierten Feinstaubbelastung, die gesamte Anlage vor Ort im Focus des Interesses stehen. Dazu gehört neben dem gekauften Produkt „Kamin“ der Schornstein, die Zuluftregelung, die Qualität des Holzes und eben alles, was eine optimale Verbrennung beeinflussen kann. Erst dann, wenn bei schlechten Messwerten eine Optimierung der Kaminanlage nicht mehr verbessert werden kann und die Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik betrieben wird, erst dann werden schlechte Messwerte für den Betreiber zum Problem.

Beispielsweise kann der Betreiber der Feuerungsanlage versuchen, die Emissionsgrenzwerte durch einen nachträglichen Einbau von Filteranlagen zu erreichen. Aber:

- Erstens ist das Ergebnis nicht garantiert.
- Zweitens ist das nicht gerade billig.
- Drittens können und werden die Filteranlagen den Zug verschlechtern.
- Viertens gibt es für den Massenmarkt brauchbare Filteranlagen noch gar nicht.
- **Fünftens können Filter, egal ob durch mechanischer Filtration oder elektrostatisch, verstopfen und damit (Kohlenstoffmonoxid, CO-Gas) lebensgefährlich werden.**

Bemerkenswert ist auch, dass Wirkungsgrad, CO- und Staubwerte bei Nennwärmeleistung gemessen werden sollen [geregelt in Anlage 4, unter 3.]. Dumm nur, dass zumindest die Kamine, die ich kenne, keine Anzeige haben, wann sie gerade mit Nennwärmeleistung fahren. Neuere Anlagen haben zumindest eine Angabe, dass bei einer bestimmten Menge an Holz die Nennwärmeleistung erreicht wird. Bei etwas älteren Anlagen ist dies aber schon nicht mehr gegeben. Also sind die Messungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit Prüfstandsbedingungen vergleichbar.

Bei handbeschickten wasserführenden Kaminen ohne Pufferspeicher sind die Emissionsgrenzwerte bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr einzuhalten [geregelt in § 25 (2)]. Bei etwas älteren Anlagen erfolgt die Regelung der Verbrennungsluftzufuhr ausschließlich über den Feuerungsregler. Dieser regelt seine Öffnungsstellung jedoch über die Wassertemperatur, da es eine Sicherheitskomponente ist. Sie schließt nur dann, wenn die Wassertemperatur gefährlich hoch wird. Dieser Feuerungsregler ist funktionell eher eine sicherheitstechnische offen/geschlossen Regelung, die aber primär nicht das Feuer und dessen Brennqualität regeln soll. Die Messung bei gedrosselter

## Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

---

Verbrennungsluftzufuhr erfolgt also bei solchen Anlagen bei einem nur im Fehlerfall gefahrenen Betriebszustand, der in der Praxis hoffentlich niemals vorkommt. Die Messung ist also absolut realitätsfern. Außerdem ist es meiner Ansicht nach ein illegaler Eingriff, wenn die Sicherheitskomponente außer Kraft gesetzt wird, auch wenn dies nur für einen kurzen Moment sein sollte.

Vorgaben zur Größe von Pufferspeichern beziehen sich auf die „Nennwärmeleistung“ anstatt auf die Wasserwärmeleistung. Damit wird der Pufferspeicher eindeutig überdimensioniert und dementsprechend

- unnötig teuer
- und in seinem Wirkungsgrad eventuell nicht optimal.

Aber die wirklich interessantesten, zurzeit definitiv nicht vorhersehbaren Auswirkungen, werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen von Staub- und CO-Werten sein. Führen diese Messungen nennenswert zu Stilllegungen oder Filternachrüstungen im großen Stil?

Wahrscheinlich nicht, da die Schornsteinfeger auch kein Interesse daran haben, als Buhmann für solche Taten herhalten zu müssen. Erst dann, wenn technische Optimierungen die Messwerte nicht nennenswert verbessern können, erst dann wird der Schornsteinfeger mit Ihnen ein Gespräch über eine Stilllegung führen müssen.

Aber es gibt auch keinen Spielraum für falsche Illusionen. Es ist ja mit der Novellierung der 1. BImSchV gewollt, dass Feuerungsanlagen mit schlechter Verbrennung vom Markt verschwinden. Schade ist nur, dass dieses Ziel über den Verbraucher umgesetzt wird. Der Verbraucher kauft sich einen neuen wasserführenden Kamin und gibt zusätzlich noch viel Geld für Installationstechnik, Pufferspeicher, Filteranlage und Verkleidung aus. Als Ergebnis kann ein nagelneuer, aber schlechter Kamin zur Stilllegung führen. Solche Ergebnisse werden sich natürlich schnell herum sprechen und dazu führen, dass der Hersteller diesen Kamin vom Markt nimmt. Für den Verbraucher ist dies eine teure Sache und dieser Entwurf der 1. BImSchV deshalb als **verbraucherfeindlich** einzustufen.

Stellen Sie sich vor, Sie kaufen ein neues Auto. Der TÜV prüft diesen Wagen vor der 1. Inbetriebnahme und stellt fest, dass die Werte nicht der Vorschrift entsprechen und gibt Ihnen deshalb keine Fahrerlaubnis. Undenkbar und extrem Verbraucherunfreundlich. Bei wasserführenden Kaminen müssen Sie leider mit solchen Möglichkeiten rechnen. Klar, der Schornsteinfeger und die Hersteller sagen Ihnen, das kommt eigentlich nicht vor. Aber wenn auch nur selten und dann dummerweise bei Ihnen, dann haben Sie Pech. Der Hersteller sagt Ihnen, dass Sie wahrscheinlich andere Parameter wie die Frischluftzufuhr, oder den Schornstein nicht optimal haben. Wenn Sie den Kamin aufgrund der Herstellerangaben über die tollen Prüfstandswerte wieder zurückgeben wollen und vielleicht sogar noch Ihr Geld wieder haben möchten, haben Sie mit Sicherheit ganz ganz schlechte Karten. Mit diesem Risiko werden Sie leben müssen. Bedanken kann man sich bei den Machern der 1. BImSchV im Bundesumweltministerium.

Aber auch das sogenannte Verbraucherschutzministerium (BMELV, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wurde von mir über diese extrem verbraucherunfreundliche 1. BImSchV im Detail informiert. Leider sind die Beamten dort so weltfremd, dass sie dort tatsächlich meinen, der Verbraucher könne sich in solchen Fällen am Hersteller schadlos halten. Eine Intervention beim Bundesumweltministerium in dieser Sache ist den armen Beamten beim BMELV wohl zu viel Arbeit.

Also müssen Sie mit dem Risiko leben. Soviel erst einmal zu meinen Anmerkungen zur 1. BImSchV.

## Die novellierte 1. BImSchV im Detail

Als wesentliche Änderung muss zunächst der neu eingeführte Begriff der „**Einzelraumfeuerungsanlage**“ betrachtet werden. Ohne Kenntnis dieses Begriffes und vor allem, ohne Kenntnis, ob der Kamin Ihres Interesses in die entsprechende Kategorie fällt oder nicht, brauchen Sie sich nicht weiter mit dieser Materie zu befassen. Alle Aussagen, die Sie zu dem Thema hören und lesen, stehen und fallen mit der Einordnung des Begriffes „**Einzelraumfeuerungsanlage**“. Deshalb zunächst die Definition des Begriffes, wie er in der 1. BImSchV definiert ist.

### **Einzelraumfeuerungsanlage:**

**Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.**

Kurze Anmerkungen von mir:

- Die Ergänzung: „mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung“ können Sie getrost überlesen, denn wenn etwas mit oder ohne gilt, dann ist es eben egal, ob mit oder ohne. Die Ergänzung soll wohl im Vorfeld Fragen hierzu klären.
- Diese Definition nimmt Herde also explizit, ohne wenn und aber, mit in die Kategorie „Einzelraumfeuerungsanlage“ auf, ganz egal, ob sie dem ersten Teil der Definition entsprechen oder nicht. (Anmerkung: Es gibt tatsächlich wasserführende Herde, die mit ca. 18 kW Nennwärmeleistung und ca. 13 kW Wasserwärmeleistung wohl kaum noch dem ersten Teil der Definition entsprechen dürften.) Allerdings muss es sich bei den Herden auch wirklich um Herde handeln. Das tun sie, wenn sie beispielsweise nach der neueren Norm „EN 12815 – Herde für feste Brennstoffe“ geprüft wurden.
- Diese Definition unterscheidet nicht nach wasserführend oder nicht wasserführend!
- Eine Typprüfung des Herstellers nach EN 13240 ist eine Prüfung für „Raumheizer“. Dies meint aber nur, dass die Norm für Kamine vorgesehen ist, die mit Verkleidung in einen Raum aufgestellt werden. Jedoch: Nur weil das Wort „**Raumheizer**“ hier vorkommt, hat es nichts mit der Zuordnung zur Einzel**raum**feuerungsanlage zu tun.

### **Was meint der Begriff „Einzelraumfeuerungsanlage“ nun:**

Zunächst fällt auf, dass keine festen Zahlen oder Normen spezifiziert wurden, die diesen Begriff leichter greifbar machen könnten. Explizit sind damit alle Herde gemeint und eben Feuerungsanlagen, die vorrangig für die Beheizung eines Raumes verwendet werden. Das bedeutet, dass Feuerungsanlagen, die keine Herde sind und wesentlich mehr als einen Raum beheizen „können“, nicht mehr unter diese Begriffsdefinition fallen.

### **Wer nimmt die Zuordnung von Kaminen in die Kategorie „Einzelraumfeuerungsanlage“ vor?**

- Die Freiheit, diese Zugehörigkeit festzulegen, **obliegt definitiv nicht dem Hersteller** der Feuerungsanlage.
- Wer die Zugehörigkeit festlegt, ist in der 1. BImSchV **nicht** geregelt.
- Zunächst bleibt deshalb nur der Schornsteinfeger als Ansprechpartner für die Einteilung.  
Aber:

Dem Schornsteinfeger mag in der Praxis mangels anderer Festlegungen diese Aufgabe zufallen, formal jedoch, ist er dafür nicht zuständig. Im Zweifel hat sich der Schornsteinfeger bei seiner vorgesetzten Dienststelle zu erkundigen. Bei Problemen hat sich der Betreiber der Feuerungsanlage an das zuständige Ordnungsamt oder die 1. Untere Immissionsschutzbehörde zu wenden.

Prinzipiell können Sie also nicht einen Kamin als Einzelraumfeuerungsanlage direkt kaufen. Sie müssen immer erst den Schornsteinfeger fragen, ob es sich hierbei um eine Einzelraumfeuerungsanlage handelt.

## Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

rungsanlage handelt. Da die Auswirkungen beträchtlich sein können, wäre eine **schriftliche** Zusage vor dem Kauf sinnvoll. Es ist ja schließlich Ihr Geld und man möchte gerne vor dem Geldausgeben Klarheit haben, was man so kauft. Da die Definition ja nicht an Zahlen oder Normen festgemacht wurde, kann es durchaus sein, dass zwei identische Kamine eines Herstellers, je nach Einschätzung des Schornsteinfegers, in zwei benachbarten Schornsteinfegerbezirken unterschiedlich zugeordnet werden.

### **Wie viel Leistung in kW meint aber nun „vorrangig zur Beheizung des Einzelraumes“?**

Fest steht, wenn Sie einen normalen Raum haben, sagen wir einmal 25-40 m<sup>2</sup>, jedenfalls kein Schloss- oder Ballsaal, dann benötigt ein solcher Raum wohl kaum mehr als 4-5 kW Wärmeleistung, um einmal eine Zahl ins Spiel zu bringen. Alles was darüber hinaus geht, kann dazu führen, dass Sie selbst bei Minus 20°C im Winter die Fenster aufreißen, wenn Sie den Kamin etwas länger befeuern.

### **Wie sieht die Praxis aus?**

Leider kann zurzeit niemand vorhersagen, wie sich die Praxis hierzu ausgestalten wird. Werden es die Schornsteinfeger beispielsweise schaffen, eine zentrale Datenbank mit Einteilungen bekannter Kamine in „Einzelraumfeuerungsanlage“ und „nicht Einzelraumfeuerungsanlage“ zu erstellen? Eher unwahrscheinlich, zumal die Schornsteinfeger, wie gesagt, formal dazu gar nicht berechtigt sind. Auch kann es sein, dass ein und derselbe Kamin je nach Größe des Aufstellraumes unterschiedlich zugeordnet wird. Vielleicht sieht es auch der eine oder andere Schornsteinfeger nicht so eng, der andere aber dafür umso mehr.

Auf jeden Fall ist diese Definition des Begriffes „Einzelraumfeuerungsanlage“ in der 1. BImSchV ziemlich unbefriedigend für den Kaminbetreiber.

### **Einzelraumfeuerungsanlage oder nicht! Wo liegt der Unterschied?**

Bezogen auf den Kamin liegt der Unterschied wesentlich in der Größe des Kamins, sowie in der Art des Kamins (Herd oder kein Herd). Wie die Größenunterschiede sind, kann wie bereits dargelegt, nicht an konkreten Zahlen festgemacht werden.

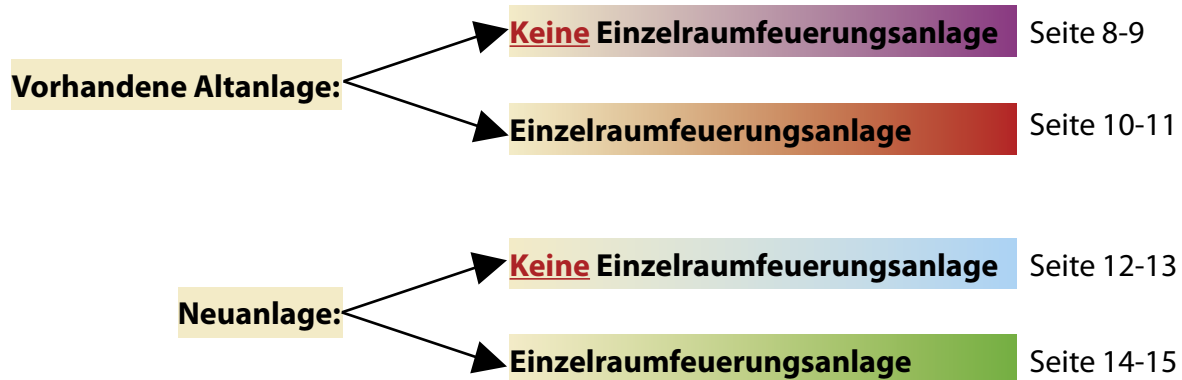
Der Unterschied in der Praxis ist aber wesentlicher Natur und im Geldbeutel zu spüren.

<b>Einzelraumfeuerungsanlage</b>	<b>Keine Einzelraumfeuerungsanlage</b>
Feuerungsanlagen, die primär für den Einzelraum gedacht sind!	Feuerungsanlagen, die im Wesentlichen für mehr als einen Raum gedacht sind.
Kein Pufferspeicher erforderlich!	Pufferspeicher erforderlich!
<b>Neuanlage:</b> Keine Messungen durch den Schornsteinfeger! Nachweis der Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrad durch Typprüfung des Herstellers	Wiederkehrende Überwachung durch den Schornsteinfeger (alle 2 Jahre) durch Messung: Staub und CO-Wert
<b>Vorhandene Anlage:</b> Keine Messungen durch den Schornsteinfeger, sofern eine Prüfstandsbescheinigung des Herstellers vorgelegt werden kann. Andernfalls ist eine Messung lt. Anlage 4 Nummer 3 der 1. BImSchV erforderlich!	

## Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

---

Es gibt viele verschiedene Aussagen zu Fristen, Übergangsfristen, Bestandsschutz und ähnlichem, die aber oftmals schwer zu durchschauen und einzuordnen sind. Deshalb möchte ich hier etwas Klarheit schaffen. Es gilt dabei aber als Erstes streng zu unterscheiden:



Auf den folgenden Seiten sind die Vorgaben zur geplanten Novellierung der 1. BImSchV gemäß der oben genannten Aufteilung dargestellt, damit Sie sich je nach Bedarf schnell einen Überblick verschaffen können.

Ich werde hier die vorgegebenen Grenzwerte nur für naturbelassenes stückiges Holz [§3 (1) 4] und Presslinge (Holzpellets [§3 (1) 5a]) angeben, damit die Übersichtlichkeit nicht verloren geht. Für alle anderen Brennstoffe möchte ich Sie bitten, die Informationen hierzu in der 1. BImSchV selbst nach zu lesen.

### **Ein abschließender wichtiger Hinweis vor dem Kaminkauf:**

Oftmals werben die Kaminhersteller mit der Aussage, dass ihre Kamine die Anforderungen der 1. BImSchV einhalten. Logisch kann damit nur das Einhalten der geforderten Grenzwerte auf dem Prüfstand gemeint sein. Sofern Sie keine Einzelraumfeuerungsanlage erwerben, muss Ihr Kamin vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 2 Jahre bei Ihnen gemessen werden. Damit besteht ein grundsätzliches Risiko, dass die vor Ort ermittelten Messwerte, auch die Ihres nagelneuen Kamins, nicht den Grenzwerten der 1. BImSchV entsprechen.

Da ein einmal installierter wasserführender Kamin benutzt ist und bereits viel Geld verschlungen hat, ist er bei durchgefallener Messung nur schwer an den Hersteller zurückgebar, erst recht nicht, wenn Sie gerne Ihr Geld dafür wieder hätten.

**Fragen Sie den Hersteller, ob er sich im Falle negativer Emissionsmesswerte kulant zeigen wird, was die Rücknahme des Kamins angeht.**

## **Vorhandene Altanlage:** (vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen!)

### **Keine Einzelraumfeuerungsanlage:**

Diese Anlagen dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der folgenden Tabelle ab den in der darauffolgenden Tabelle genannten Zeiträumen eingehalten werden: [geregelt in §25 (1)]

#### **Emissionsgrenzwerte der Stufe 1:** [geregelt in §25 (1), §5 (1)]

Nennwärmeleistung [kW]	Brennstoff	Stufe 1	
		CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]
≥ 4 ≤ 500	Naturlassenes stückiges Holz §3 (1) 4	1,0	0,1
	Pellets §3 (1) 5a	0,8	0,06

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 (§ 5 Absatz 1)
Bis Ende 1994	Ab 2015
Anfang 1995 bis Ende 2004	Ab 2019
Anfang 2005 bis 21. März 2010	Ab 2025

#### **Hinweis:**

Spätestens bis Ende 2012 muss der Zeitpunkt, ab wann die Anlagen die Grenzwerte einhalten müssen, durch den Schornsteinfeger festgestellt werden. [geregelt in §25 (1)]

#### **Übergangszeit:** [geregelt in §25 (2)]

Vom 22. März 2010 bis zu den in der obigen Tabelle genannten Zeitpunkten gelten

#### **für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit:**

**> 15 kW ≤ 50 kW**

die folgenden Grenzwerte:

- **Staub ≤ 0,15 g/m<sup>3</sup>**
- **CO ≤ 4 g/m<sup>3</sup>**

#### **Einhaltung der Emissionsgrenzwerte/Nachweis:** [geregelt in §25 (4), (2), Anlage 2]

- Manuelle Messungen beim Betreiber (einmal in jedem zweiten Kalenderjahr)!

#### **Wichtig:**

- Bei handbeschickten Feuerungsanlagen ohne Pufferspeicher sind die Grenzwerte bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr einzuhalten. [geregelt in §25 (2)]
- Bei Feuerungsanlagen ab 4 kW Nennwärmeleistung die
  - ab Gültigkeitsbeginn der 1. BImSchV und
  - vor Anfang 2015 errichtet werden,
 gelten die Emissionsgrenzwerte der Stufe 1 ab 2015 weiter. [geregelt in §25 (3)]

# Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

## **Wiederkehrende Überwachung:** *[geregelt in §25 (4)]*

Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen

- bis Ende 2011
- und danach alle 2 Jahre
- von einem Schornsteinfeger überwachen zu lassen. (Emissionsmessungen; Feuchtegehalt des Brennstoffes < 25 %; ordnungsgemäßer technischer Zustand)

Es findet eine regelmäßige Feuerstättenschau statt. In diesem Zusammenhang wird u.a. die Einhaltung der Anforderungen

- Feuchtegehalt des Brennstoffes < 25 %
- ordnungsgemäßer technischer Zustand

überprüft.

## **Vorgaben zum Pufferspeicher (Wasser-Wärmespeicher) für wasserführende Kamine:**

Ein Pufferspeicher wird nicht benötigt! *[geregelt in §5 (4)]*

## **Beratung:** *[geregelt in §25 (5)]; § 4 (8)*

Der Betreiber hat sich bis Ende 2014 von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen. (sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage, ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes, Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)

Vorhandene Altanlage  
**Keine Einzelraumfeuerungsanlage**

Alle Angaben ohne Gewähr!

## **Vorhandene Altanlage:** (vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen!) **Einzelraumfeuerungsanlage:**

Diese Anlagen dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. [geregelt in §26 (1)]

**Emissionsgrenzwerte:** [geregelt in §26 (1)]

- Staub  $\leq 0,15 \text{ g/m}^3$
- CO  $\leq 4 \text{ g/m}^3$

**Einhaltung der Emissionsgrenzwerte/Nachweis:** [geregelt in §26 (1)]

Der Nachweis der Einhaltung der obigen Grenzwerte kann

- durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
- durch eine Messung erfolgen.

### **Hinweis:**

Kann der Nachweis der Einhaltung der oben genannten Emissionsgrenzwerte bis Ende 2013 nicht erfolgen, ist die Einzelraumfeuerungsanlage in Abhängigkeit des Datums auf dem Typenschild (siehe folgende Tabelle) [geregelt in §26 (2)]

- außer Betrieb zu nehmen oder
- mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten.

#### Anmerkung:

Ob die Emissionsgrenzwerte danach auch tatsächlich eingehalten werden, wird nicht mehr überprüft und spielt dann offensichtlich keine Rolle mehr!

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
Bis Ende 1974 oder nicht mehr feststellbar	Ende 2014
Anfang 1975 bis Ende 1984	Ende 2017
Anfang 1985 bis Ende 1994	Ende 2020
Anfang 1995 bis 21. März 2010	Ende 2024

**Hinweis:** [geregelt in §26 (4)]

Gilt nicht für Kamin- und Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zu den in dieser Tabelle genannten Zeitpunkten mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik auszustatten.

### **Hinweis:**

Der Betreiber hat bis Ende 2012 das Datum auf dem Typenschild im Rahmen der Feuerstätten-schau vom Schornsteinfeger feststellen zu lassen. [geregelt in §26 (5)]

**Ausnahmen zu den Emissionsgrenzwerten:** [geregelt in §26 (3)]

- Privat genutzte Herde und Backöfen mit Nennwärmeleistung  $< 15 \text{ kW}$
- Offene Kamin nach § 2 Nummer 12
- Grundöfen nach § 2 Nummer 13
- Einzelraumfeuerungsanlagen, deren Wärmeversorgung ausschließlich hierüber erfolgt
- Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

## Rolf Nemus: Novellierte 1. BImSchV im Detail

Für Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 22. März 2010 bis Ende 2014 errichtet wurden, gelten die folgenden Grenzwerte der Stufe 1 ab 2015 weiter. *[geregelt in §26 (6)]*

Feuerstättenart/ Prüfnorm [Werte aus Anlage 4]	Mindest- wirkungsgrad	Errichtet ab 22. März 2010 Stufe 1	
		CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]
Raumheizer mit Flachfeuerung DIN EN 13240/Zeitbrand	73 %	2,0	0,075
Raumheizer mit Füllfeuerung DIN EN 13240/Dauerbrand	70 %	2,5	0,075
Speichereinzelfeuerstätten DIN EN 15250/A1	75 %	2,0	0,075
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise); DIN EN 13229	75 %	2,0	0,075
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung DIN EN 13229/A1	80 %	2,0	0,075
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung; DIN EN 13229/A1	80 %	2,5	0,075
Herde DIN EN 12815	70 %	3,0	0,075
Heizungsherde DIN EN 12815	75 %	3,5	0,075
Pelletöfen ohne Wassertaschen DIN EN 14785	85 %	0,40	0,05
Pelletöfen mit Wassertaschen DIN EN 14785	90 %	0,40	0,03

**Beratung:** *[geregelt in §26 (7)]; § 4 (8)*

Der Betreiber hat sich bis Ende 2014 von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen. (sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage, ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes, Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)

**Vorgaben zum Pufferspeicher (Wasser-Wärmespeicher) für wasserführende Kamine:**

Ein Pufferspeicher wird nicht benötigt! *[geregelt in §5 (4)]*

Vorhandene Altanlage  
Einzelraumfeuerungsanlage

Alle Angaben ohne Gewähr!

## **Neuanlage:** (Errichtung ab dem 22. März 2010!)

### **Keine Einzelraumfeuerungsanlage:**

Die hierunter fallenden Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW und mehr sind so zu errichten und zu betreiben, dass die **durch manuelle Einzelmessung** ermittelten Massenkonzentrationen die in der folgenden Tabelle genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. [geregelt in §5 (1)]

Nennwärmeleistung [kW]	Brennstoff	Stufe 1 Errichtet ab 22. März 2010		Stufe 2 Errichtet ab 1.1.2015	
		CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]
≥ 4 ≤ 500	Naturbelassenes stückiges Holz §3 (1) 4	1,0	0,1	---	---
	Pellets §3 (1) 5a	0,8	0,06	---	---
≥ 4	Naturbelassenes stückiges Holz §3 (1) 4 und Pellets §3 (1) 5a	---	---	0,4	0,02

Abweichend hiervon gelten bei Feuerungsanlagen, in denen ausschließlich Scheitholz [Brennstoffe nach § 3 (1) 4] eingesetzt wird, die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die ab Anfang 2017 errichtet werden:

Nennwärmeleistung [kW]	Brennstoff	Stufe 2 Errichtet ab 1.1.2017	
		CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]
≥ 4	Naturbelassenes stückiges Holz §3 (1) 4 <b>(ausschließlich Scheitholz!)</b>	0,4	0,02

### **Einhaltung der Emissionsgrenzwerte/Nachweis:** [geregelt in §15 (1), Anlage 2]

- Manuelle Messungen beim Betreiber (einmal in jedem zweiten Kalenderjahr)!

### **Vorgaben zum Pufferspeicher (Wasser-Wärmespeicher) für wasserführende Kamine:**

[geregelt in §5 (4)]

Die Größe des Pufferspeichers muss mit:

- 12 Liter je Liter Brennstofffüllraum
- mindestens jedoch 55 Liter/Kilowatt Nennwärmeleistung
- bei automatisch beschickten Anlagen mindestens 20 Liter/kW Nennwärmeleistung

vorgehalten werden.

## **Ein Pufferspeicher wird nicht benötigt für:** *[geregelt in §5 (1)]*

- 1) Automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die o.g. Emissionswerte bei kleinster einstellbarer Leistung einhalten.
- 2) Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Vollast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken. Sowie
- 3) Feuerungsanlagen, die aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Vollast betrieben werden.

## **Der Punkt 2 ist etwas interpretationsbedürftig. Deshalb hier meine Interpretation:**

**Wärmeversorgungssystem:** In der 1. BImSchV nicht näher definiert. Auf ein Wohnhaus bezogen kann meiner Meinung nach jedoch nichts anderes als die gesamte technische Heizeinrichtung für das Haus gemeint sein. Der Verzicht eines Pufferspeichers setzt jedoch definitiv einen Reservekessel voraus. Ob dies jedoch

- eine Gastherme
- ein Gasheizkessel
- ein Ölheizkessel
- eine Erdwärmeheizung
- ...

ist, wurde nicht näher definiert. Weitere Bedingungen über die Leistungs-, Größen- und Auslastungswerte weder zur Feuerungsanlage noch zum Reservekessel sind nicht vorgegeben.

## **Wiederkehrende Überwachung:** *[geregelt in §15 (1)]*

Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen

- einmal in jedem zweiten Kalenderjahr (alle 2 Jahre)

von einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. (Emissionsmessungen; Feuchtegehalt des Brennstoffes < 25 %; ordnungsgemäßer technischer Zustand)

## **Beratung:** *[geregelt in § 4 (8)]*

Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage hat sich nach Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen.

## **Neuanlage:** (Errichtung ab dem 22. März 2010!)

### **Einzelraumfeuerungsanlage:**

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen nur betrieben werden, wenn die folgenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. [geregelt in §4 (3), Anlage 4]

Feuerstättenart/ Prüfnorm  [Werte aus Anlage 4]	Mindest- wirkungsgrad	Errichtet ab dem 22. März 2010 Stufe 1*		Errichtet ab 1.1.2015  Stufe 2	
		CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]
Raumheizer mit Flachfeuerung DIN EN 13240/Zeitbrand	73 %	2,0	0,075	1,25	0,04
Raumheizer mit Füllfeuerung DIN EN 13240/Dauerbrand	70 %	2,5	0,075	1,25	0,04
Speichereinzelfeuerstätten DIN EN 15250/A1	75 %	2,0	0,075	1,25	0,04
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise) DIN EN 13229	75 %	2,0	0,075	1,25	0,04
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung DIN EN 13229/A1	80 %	2,0	0,075	1,25	0,04
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung DIN EN 13229/A1	80 %	2,5	0,075	1,25	0,04
Herde DIN EN 12815	70 %	3,0	0,075	1,50	0,04
Heizungsherde DIN EN 12815	75 %	3,5	0,075	1,50	0,04
Pelletöfen ohne Wassertaschen DIN EN 14785	85 %	0,40	0,05	0,25	0,03
Pelletöfen mit Wassertaschen DIN EN 14785	90 %	0,40	0,03	0,25	0,02

\*) Für Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor 2015 errichtet werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 1 auch nach 2015 weiter. [§26 (6)] Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Beheizen müssen die Anforderungen der Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240) erfüllen!  
Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Kochen und Backen bzw. zum Kochen, Backen und Heizen müssen die Anforderungen für Herde (DIN EN 12815) erfüllen!

#### **Einhaltung der Emissionsgrenzwerte/Nachweis:** [geregelt in §4 (3), Anlage 4]

- Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen) dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen in der obigen Tabelle [geregelt in Anlage 4] an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad eingehalten werden.
- Manuelle Messungen beim Betreiber sind nicht vorgesehen.

#### **Vorgaben zum Pufferspeicher (Wasser-Wärmespeicher) für wasserführende Kamine:**

Ein Pufferspeicher wird nicht benötigt! [geregelt in §5 (4)]

### **Wiederkehrende Überwachung:** *[geregelt in §15 (2)]*

Es finden keine Messungen durch den Schornsteinfeger statt.

Es findet eine regelmäßige Feuerstättenschau statt. In diesem Zusammenhang wird u.a. die Einhaltung der Anforderungen

- Feuchtegehalt des Brennstoffes < 25 %
- ordnungsgemäßer technischer Zustand

überprüft.

### **Beratung:** *[geregelt in §26 (7); § 4 (8)]*

Der Betreiber einer bestehenden Einzelraumfeuerungsanlage hat sich bis Ende 2014 von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen (sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage, ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes, Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)